Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/4/28 2Ob15/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1981

Norm

EKHG §11 B1

Rechtssatz

Rechtsauslenken während einer Begegnung kann nicht als Verwirklichung einer außergewöhnlichen Betriebsgefahr im Sinne der Rangordnung des § 11 EKHG (Verschulden, außergewöhnliche Betriebsgefahr überwiegende gewöhnliche Betriebsgefahr) angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 15/81
  Entscheidungstext OGH 28.04.1981 2 Ob 15/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0058644

Dokumentnummer

JJR_19810428_OGH0002_0020OB00015_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at